



## Vereinsatzung: Rehkitzrettung Südbaden e.V.

Stand: März 2025

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Rehkitzrettung Südbaden e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz an der Wohnadresse des 1. Vorsitzenden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - 1.1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 1.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  - 1.3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen.
3. Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch:
  - 3.1. Rettung von Wildtieren zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen, verursacht durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen.
  - 3.2. Unterstützung und Mitwirkung bei der Entwicklung ethisch vertretbarer Methoden und Schulungen zur Wildtierrettung unter Berücksichtigung des Tierschutzes.
  - 3.3. Unterstützung und Mitwirkung beim Wildtiermonitoring.



- 3.4. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verbraucherinformationen im Sinne des Tierschutzes.
- 3.5. Unterstützung von Behörden und Jagdpächtern bei der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, z.B. der Afrikanischen Schweinepest.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
  - 1.1. Die Mitgliedschaft muss mit Online-Formular beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.  
Der Antrag Minderjähriger muss durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
  - 1.2. Jedes Mitglied ist bei der Ausübung seiner satzungsbedingten Aufgaben haftpflichtversichert.
2. Der Verein bietet folgende Mitgliedschaften:
  - 2.1. Aktive Piloten mit Stimmrecht.
  - 2.2. Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht.
  - 2.3. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht:
    - 2.3.1. Fördermitglieder
    - 2.3.2. Helfer (Mitarbeiter)
3. Die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Mitgliedschaften regelt die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied lt. § 3 Satzung Abs. 2.1. und 2.2. hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen oder vererbt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - 5.1. Mit dem Tod des Mitglieds.
  - 5.2. Durch Kündigung der Mitgliedschaft.
  - 5.3. Durch Ausschluss aus dem Verein.



## § 4 Organe des Vereins

### 1. Vorstand

- 1.1. Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.  
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.  
Zusätzlich werden durch die Mitgliederversammlung Beisitzer gewählt.
- 1.2. Den beiden Vorsitzenden obliegt die gemeinsame Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.  
Eine Geschäftsordnung regelt die weiteren Einzelheiten.
- 1.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.  
Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds werden die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch durch ein vom Vorstand bestelltes stimmberechtigtes Mitglied fortgeführt.

### 2. Mitgliederversammlung

- 2.1. Die Mitgliederversammlung ist eine nicht öffentliche Versammlung aller Mitglieder.
- 2.2. Sie findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres (1. Vj.) statt und wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, postalisch oder digital mit Tagesordnung eingeladen.
- 2.3. Die Tagesordnung kann durch jedes Mitglied, auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, um Tagesordnungspunkte ergänzt werden.  
Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Vorstand.  
Die Antragsfrist endet 5 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- 2.4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 2.4.1. Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsämter und die Entlastung des Vorstandes.
  - 2.4.2. Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
  - 2.4.3. Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - 2.4.4. Entscheidung über den Antrag auf Ehrenmitgliedschaft.
  - 2.4.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



- 2.4.6. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- 2.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann, aufgrund eines schriftlichen Antrags durch ein Zehntel der Mitglieder lt. § 3 Satzung Abs. 2.1.-2.2. sowie durch den Vorstand, einberufen werden.
- 2.6. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird protokolliert und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.  
Das Protokoll wird allen Mitgliedern auf der digitalen Vereinsplattform zur Verfügung gestellt.

## § 5 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung lt. § 4 Satzung Abs. 2.4.5.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

## § 6 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung (GO), die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Geschäftsordnung enthält Einzelregelungen, die die verschiedenen Paragraphen der Satzung weiter erläutern.

-----

## Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. März 2025:

Dirk Fritschi  
1. Vorsitzender

Bernhard Wichmann  
2. Vorsitzender

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet!